

Sonder



Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr 25

Donnerstag, den 17. Februar

1916

Preußen hat den Viehhandel syndiziert, um durch Beschränkung der Zahl der Händler, durch Ausscheidung des sogenannten wilden Viehhandels und der Konserven- und Wurstfabriken als Käufer beim Erzeuger die preistreibenden Elemente beim Viehverkauf tunlichst auszuschalten. Lippe kann sich dem gleichen Vorgehen nicht entziehen und bei den engen Verkehrsbeziehungen zwischen dem Fürstentum und der Provinz Westfalen eine zweckmäßige Einrichtung nur durch engsten Anschluß an die Provinz Westfalen gewinnen. Dieser ist vertraglich sichergestellt. Um für die Übergangszeit d. h. bis Aushändigung der zum Viehhandel im Fürstentum berechtigenden Ausweiskarten des Westfälischen Viehhandels-Verbandes an die berechtigten Personen einer übermäßigen Ausfuhr von Vieh aus dem Fürstentum vorzubeugen, wird vorübergehend auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 folgendes angeordnet:

Der Ankauf von Rindern, Schafen und Schweinen, letztere im Gewicht über 30 Kilo für das Stück, zum Weiterverkauf sowie der kommissionsweise Handel mit solchen Tieren innerhalb des Fürstentums wird sämtlichen Personen verboten, die sich nicht im Besitze entweder einer Erlaubnis der Verwaltungsämter oder Magistrate oder einer Ausweiskarte des Westfälischen Viehhandels-Verbandes in Münster befinden.

Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Vieh solcher Art vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für den eigenen Bedarf ist gestattet, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt.

Wer entgegen dieser Vorschrift innerhalb des Fürstentums Vieh der angegebenen Art kauft oder kommissionsweise Handel damit treibt, desgleichen **wer an eine nach dieser Vorschrift nicht berechnete Person Vieh verkauft oder zum kommissionsweisen Verkauf abgibt**, wird nach § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, Amtsblatt S. 960) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Eine Ausweiskarte des Westfälischen Viehhandels-Verbandes erhält nur, wer nach der Satzung dieses Verbandes bezw. gemäß der nachfolgenden Anweisung des Staatsministeriums über den An-

schluß des Fürstentums an den Westfälischen Viehhandels-Verband Mitglied dieses Verbandes geworden ist.

Anträge auf Ausstellung eines Erlaubnischeines sind beim Verwaltungsamte oder Magistrate des Niederlassungsortes anzubringen und von diesem gemäß der diesbezüglichen Anweisung zu bescheiden.

Detmold, den 16. Februar 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Biedenweg

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, Amtsblatt S. 960) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728, Amtsblatt S. 1092) wird hiermit für den Umfang des Fürstentums folgendes angeordnet:

§ 1.

Zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh wird das Fürstentum Lippe dem für die Provinz Westfalen in Münster gebildeten Westfälischen Viehhandels-Verbande angeschlossen.

§ 2.

Demgemäß werden dem Westfälischen Viehhandels-Verbande als Mitglieder zugewiesen (Zwangsmitglieder):

1. alle Viehhändler, die innerhalb des Fürstentums ihre gewerbliche Niederlassung haben und bereits vor dem ersten Juli 1914 Viehhandel im Hauptberufe betrieben haben. Die Mitgliedschaft erlischt, falls diese Viehhändler bis zum ersten März 1916 der Regierung gegenüber die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebes verzichten,
2. die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz im Fürstentume haben.

§ 3.

Auf Antrag können Mitglieder des Westfälischen Viehhandels-Verbandes werden (freiwillige Mitglieder):

1. lippische Fleischer, die innerhalb des Verbandsbezirkes (Provinz Westfalen, Fürstentümer Lippe und Schaumburg-Lippe) vom Landwirt oder Mäster Vieh kaufen wollen,
2. lippische Viehhändler und lippische landwirtschaftliche Genossenschaften, die ohne im Verbandsbezirke (Provinz Westfalen, Fürstentümer Lippe und Schaumburg-Lippe) eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Verbandsbezirke Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen,
3. Viehhändler, die im Fürstentum ihre gewerbliche Niederlassung haben, jedoch vor dem ersten Juli 1914 Viehhandel im Hauptberufe nicht betrieben haben,
4. lippische landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtviehverbände), die ihren Sitz im Fürstentum haben.

§ 4.

Der Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung, der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf, der kommissionsweise Handel mit Vieh ist im Verbandsbezirke (Provinz Westfalen, Fürstentümer Lippe und Schaumburg-Lippe) außer dem Westfälischen Viehhandels-Verbande selbst nur den Mitgliedern dieses Verbandes gestattet, die vom Vorstande des Westfälischen Viehhandels-Verbandes eine Ausweiskarte erhalten haben.

Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkauf ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, bedingt nicht die Mitgliedschaft zum Verbande.

§ 5.

Rinder, Schafe und Schweine dürfen auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder auf der Weser zur Beförderung nur angenommen werden, wenn der Versender entweder sich als Mitglied des Westfälischen Viehhandels-Verbandes ausweist, oder eine Bescheinigung dieses Verbandes vorlegt, daß der Versand für Rechnung des Verbandes erfolgt, oder eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Versandortes (Verwaltungsamt, Magistrat) vorlegt, daß der Versand gestattet ist.

Die Ortspolizeibehörde darf diese Bescheinigung nur ausstellen, wenn es sich um einen Versand von Vieh aus einem landwirtschaftlichen Betriebe an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb handelt. Die Regierung ist befugt auch in anderen Fällen, aus wichtigen Gründen die Versendungs-erlaubnis zu erteilen.

§ 6.

Als Vieh im Sinne dieser Anordnung gelten Rinder, Schafe und Schweine. Der Handel mit Ferkeln und Läufer Schweinen im Gewicht unter 30 kg für das Stück bleibt einstweilen von dieser Anordnung ausgeschlossen.

§ 7.

Die Satzung des Westfälischen Viehhandels-Verbandes vom 9. Februar 1916 gilt auch für das Fürstentum.*) Abänderungen und Nachträge werden vom Oberpräsidenten der Provinz Westfalen im Einverständnisse mit dem Staatsministerium erlassen und gelten dann auch für das Fürstentum.

§ 8.

Wer entgegen der Vorschrift dieser Anordnung im Fürstentum unbefugt Vieh kauft oder kommissionsweise Handel mit Vieh treibt, desgleichen wer an eine, nach dieser Vorschrift nicht berechnigte Person Vieh verkauft oder kommissionsweise zum Verkauf abgibt, sowie wer den sonstigen Vorschriften dieser Anordnung (§ 6) oder der für die Provinz Westfalen erlassenen Satzung zuwiderhandelt, wird nach § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, Amtsblatt S. 960) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 9.

Diese Anordnung tritt am 28. Februar 1916 in Kraft.

Wird in einer der nächsten Nummern des Amtsblatts abgedruckt.

§ 10.

Lippische Viehhändler, Fleischer und Genossenschaften, welche dem Westfälischen Viehhandels-Verbande gemäß § 2 angehören oder gemäß § 3 beizutreten wünschen, haben ihren diesbezüglichen Antrag unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars beim Verwaltungsamte oder Magistrate ihres Niederlassungsortes einzureichen und dabei besonders anzugeben, ob sie bereits vor dem ersten Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf betrieben haben.

Die Verwaltungsämter und Magistrate haben diese Anträge nach der ihnen von der Regierung zu erteilenden Anweisung weiterzugeben.

Detmold, den 16. Februar 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Viedenweg